

Paul Thaler / Cem Arikan

## **Wholly Foreign-Owned Enterprise (WFOE)**

### **Ein Erfahrungsbericht aus der Revision des Registrierungsverfahrens**

---

WFOE sind in der Volksrepublik China bei der Administration for Industry and Commerce (SAIC) zu registrieren, bevor sie ihre Tätigkeit rechtmässig aufnehmen können. Per 1. Oktober 2016 trat eine Gesetzesrevision betreffend das Registrierungsverfahren in Kraft, welche das Verfahren neu ordnete. Die Gesetzesrevision bezweckt eine Vereinfachung und Beschleunigung des Registrierungsverfahrens. Der Text fasst einen ersten Erfahrungsbericht aus der Praxis des revidierten Registrierungsverfahrens zusammen.

---

Beitragsarten: Essay

Rechtsgebiete: Chinesisches Recht, Gesellschaftsrecht

Zitiervorschlag: Paul Thaler / Cem Arikan, Wholly Foreign-Owned Enterprise (WFOE), in: Jusletter 10. Juli 2017

## Inhaltsübersicht

Übersicht über das neue Registrierungsverfahren  
Praktische Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Bestimmungen  
Fazit

## Übersicht über das neue Registrierungsverfahren

[Rz 1] WFOE sind in der Volksrepublik China bei der Administration for Industry and Commerce (SAIC) zu registrieren, bevor sie ihre Tätigkeit rechtmässig aufnehmen können. Dabei mussten WFOE bisher verschiedene Belege und Dokumente vorab bei staatlichen Behörden, insbesondere beim MOFCOM (*Handelsministerium*) prüfen und genehmigen lassen, bevor sie die Registrierung bei der SAIC beantragen konnten. Zu prüfen waren bsp. ein Schätzungsbericht betreffend Bedarf an Energie (Strom und Gas) und Wasser, ein Investmentplan betreffend Investitionsvolumen, inkl. beabsichtigte Anzahl von Mitarbeitern, die Statuten der WFOE sowie Auskünfte über die Aktionäre. Auch die beabsichtigte Firma (*Name der WFOE*) war vorab zu prüfen und zu genehmigen, wobei die SAIC die Firma prüfte. Alle diese Genehmigungen waren erforderliche Belege für den Registrierungsantrag bei der SAIC; nach der Registrierung erhielt die WFOE die «Business License», welche die Rechtsgrundlage für die WFOE bildete, um ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen.

[Rz 2] Neu sehen die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass die Belege (div. Genehmigungen) nicht mehr vorab als Voraussetzung für die SAIC-Registrierungsanmeldung erforderlich sind. Die für die Prüfung der Registrierung geforderten Dokumente und Belege können nun unmittelbar nach dem Antrag auf Registrierung bei der SAIC eingereicht werden; die Antragssteller<sup>1</sup> melden die Registrierung an und übermitteln danach die erforderlichen Informationen. Die Prüfung durch die zuständigen Behörden soll dann im Anschluss an die Anmeldung stattfinden. Der Antrag bei SAIC soll neu den ersten Schritt im Gründungsverfahren bilden.

[Rz 3] Die nach dem Registrierungsantrag einzureichenden Belege und Dokumente bestimmen sich nach dem konkreten Einzelfall. In jedem Fall sind es aber die folgenden:

- Statuten der WFOE
- Investment-Plan
- Personalien des Legal Representative, General Manager und Supervisor

[Rz 4] Der Antrag wird mit dem Anmeldeformular online übermittelt. Daraufhin erhält der Antragssteller eine Liste mit Angaben über die einzureichenden elektronischen Kopien der Belege und Dokumente. Für die Eingabe setzt die SAIC eine Frist von 30 Tagen. Die Eingabe an die Behörde erfolgt wiederum online. Alle Angaben sind in chinesischer Sprache zu machen.

[Rz 5] Die SAIC hat innerhalb von drei Tagen Form und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen. Bei Unvollständigkeit oder Formmängeln werden den Antragstellern Nachfristen von 15 Tagen gewährt, um die Angaben zu vervollständigen. Sobald der Antrag vollständig platziert ist, erhalten die Antragsteller eine Bestätigung über die Registrierung.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen des Leseflusses wird im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen jeweils nur die männliche Form verwendet. Die Angaben gelten jedoch implizit für beide Geschlechter.

## Praktische Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Bestimmungen

[Rz 6] Mit der Revision wurde eine neue Voraussetzung in das Verfahren eingefügt: Die WFOE hat bei der Gründung die tatsächlich wirtschaftlich berechnigte Person («*actual original controller*») anzugeben, wobei diese zwingend eine natürliche Person sein muss.<sup>2</sup> Die SAIC achtet streng auf die Einhaltung dieser Voraussetzung. Es ist keine Bestätigung der Registrierung zu erwarten, bevor nicht eine natürliche Person als wirtschaftlich berechnigte Person bezeichnet wurde. Auch wenn eine Personengemeinschaft wirtschaftlich berechnigt sein soll, akzeptiert die SAIC lediglich natürliche Personen als legitimiert.

[Rz 7] Die Praxis hat auch gezeigt, dass die tatsächliche Prüfung der übermittelten Angaben (stillschweigend) vorausgesetzt wird, um der antragstellenden WFOE die «Business License» auszustellen. Zum einen sind keine Fälle bekannt, in welchen die Lizenz ausgestellt worden wäre, bevor die verlangten Originale bei der SAIC eingereicht wurden. Zum anderen sind auch keine Fälle bekannt, in welchen nach Ausstellung der Lizenz diese nachträglich infolge entdeckter Mängel oder Unstimmigkeiten widerrufen oder suspendiert worden wären.

[Rz 8] Es ist zu beobachten, dass Antragssteller nach Bestätigung der Vollständigkeit der geforderten Belege beim zuständigen lokalen SAIC Büro einen Termin erhalten, um die Originale dieser Belege nachzureichen. In der Regel findet im Rahmen dieses Termins auch die Besichtigung der Geschäftslokale durch das SAIC statt. Danach vergehen wieder regelmässig einige Tage, bis die «Business License» ausgestellt wird.

[Rz 9] Es ist derzeit zu beobachten, dass Antragssteller oder deren Vertreter während des Registrierungsverfahrens mehrmals bei der lokalen SAIC-Vertretung vorstellig werden müssen. Die Online-Tools scheinen nicht auf die Schwierigkeiten von Übersetzungen aus nicht-chinesischen Sprachen ins Mandarin vorbereitet zu sein. Es gibt beispielsweise keine Kommentar- oder Erklärungsfunktionen in den Online-Tools, um potentiellen Missverständnissen proaktiv vorbeugen zu können. Sämtliche Erklärungen von Unstimmigkeiten in den Übersetzungen sind am Schalter bei der SAIC persönlich vorzutragen.

[Rz 10] Im Weiteren gilt der Investment-Katalog bzw. die «*negative list*» in China weiterhin. Der Anwendungsbereich wurde auf das ganze Staatsgebiet der Volksrepublik ausgedehnt. Der Gesetzgeber mag eine Gleichbehandlung von ausländischen und heimischen Unternehmen anstreben. Beschränkungen und Verbote für gewisse Industrien bleiben aber bestehen und das modifizierte Registrierungsverfahren wird nur auf Industriezweige angewendet, die nicht im Katalog aufgeführt sind.

## Fazit

[Rz 11] Nach ersten Erfahrungen scheint das Verfahren tatsächlich beschleunigt worden zu sein. Ob das Verfahren damit auch vereinfacht wurde, muss dahin gestellt bleiben. WFOE werden im Registrierungsverfahren noch immer behördlich geprüft. Die Komplexität der Prüfung scheint nicht abgenommen zu haben, ebenso wenig die Komplexität der angeforderten Belege. Es kann aber immerhin beobachtet werden, dass Unklarheiten in den Anforderungen zum Teil beseitigt

---

<sup>2</sup> Bisher genügte es, juristische Personen als Aktionäre aufzuführen und deren Legitimation mittels beglaubigter und legalisierter Handelsregistrauszüge zu bescheinigen.

werden konnten. Darüber hinaus scheint es, als ob regionale Unterschiede im Registrierungsverfahren beseitigt werden konnten.

[Rz 12] Interessant wird es sein, den Umgang der Behörden mit der grossen Menge an Personendaten weiterzuverfolgen. Zumal diese Menge im neuen Verfahren zugenommen hat, indem WFOE neu auch Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person machen müssen.

---

Dr. PAUL THALER ist Founding Partner und Managing Director bei Wenfei Rechtsanwälte AG in Zürich, Beijing und Shanghai und hat extensive Erfahrung mit ausländischen Direktinvestitionen in China.

CEM ARIKAN, LL.M., ist Anwalt bei Wenfei Rechtsanwälte AG in Zürich und Beijing. Er beschäftigt sich unter anderem mit Gesellschaftsrecht und ausländischen Direktinvestitionen in China.

Wenfei Rechtsanwälte AG ist eine Schweizer Anwaltskanzlei mit Büros in Zürich, Peking und Shanghai, die rechtliche Beratung und Unterstützung in allen Bereichen des Unternehmens- und Handelsrechts sowie in gerichtlichen Auseinandersetzungen (vor allem Schiedsgerichtsverfahren) bietet.